

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 und Bekanntmachungsanordnung vom 09.06.2022

7. Satzung vom 09.06.2022 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1.346), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1

Die Tarifstelle 1.2 Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten wird wie folgt geändert:

1.2	Ablichtungen und digitale Vervielfältigungen von Großformaten (größer DIN A3), Ablichtungen von kartografischen Produkten in allen Formaten	
1.2.1	Grundgebühr je Auftrag	8,00 €
1.2.2	Gebühr je 5 Minuten Scanarbeiten	8,00 €
1.2.3	Gebühr je Plot oder Mehrausfertigung	
	a) bis einschließlich DIN A1 A2	6,00 € 8,00 €
	b) größer als DIN A2 bis einschließlich DIN A1 <Tabellenzeile vollständig löschen>	9,00 €

	e) b) größer als DIN A1	12,00 € 13,00 €
1.2.4	Verwendung von Foto- und Spezialpapieren zusätzlich je dm ²	0,10 €
1.2.5	Speicherung auf mobilen Datenträgern	8,00 €
1.2.6	bei Versand zusätzlich	8,00 €

§ 2

Der Tarifstelle Nr. 9 „Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre“ wird wie folgt neu gefasst:

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Gebühr neu
	Hinweis: Der Jugendzeltplatz ist derzeit an den Verein für soziale Dienste verpachtet. Die Gebühren werden somit durch den Verein für soziale Dienste erhoben.	
9.1	Benutzungsentgelt	
9.1.1	Zelter pro Tag (incl. Wasser, Abwasser und Müllentsorgung)	5,00 € pro Person
	(Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags = 2 Tage x 5,00 € = 10,00 € pro Person)	
	Großgruppen ab einer Gruppengröße von 50 Personen erhalten einen Rabatt von auf den Übernachtungspreis	5 %
9.1.2	Tagesgäste	
	a) Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren pro Person	1,50 €
	b) Erwachsene pro Person	2,50 €
9.1.3	Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat).	1,00 € pro Münze
9.1.4	Die Nutzung der Küche ist kostenpflichtig. a) Küchennutzung inklusive Gas (pro Person / Tag) b) nur Kühlschrank (ohne Küche) pro Tag c) nur Kühlfach (ohne Küche) pro Tag	1,10 € 2,20 € 1,60 €

	Für den Anschluss eines mitgebrachten Kühlwagens wird eine Pauschale in Höhe von pro Tag erhoben.	18,00 €
	Der Anschluss von mitgebrachten Kühl- oder Gefrierschränken wird mit pro Tag und Schrank berechnet.	2,20 €
9.1.5	Stromanschluss: a) 240 V/ Tag b) 400 V /Tag	2,50 € 6,00 €
9.1.6	Kanuverleih	
	Für Zelter: pro angefangene Stunde / Boot bei 4 Stunden / Boot bei 8 Stunden / Boot	7,00 € 25,00 € 50,00 €
	Für Tagesgäste: pro angefangene Stunde / Boot bei 4 Stunden / Boot bei 8 Stunden / Boot	9,00 € 33,00 € 66,00 €
9.1.7	Stand Up Paddle – Verleih	10,00 € pro Stunde
9.1.8	Anmietung des Grillplatzes / Tag	33,00 €
9.1.9	Anmietung der Grillhütte / Tag	38,50 €
9.1.10	Bierzeltgarnitur / Tag	2,80 €
9.1.11	Gäste aus dem OBK erhalten einen Rabatt auf die Rechnung für alle Nebenkosten außer dem Eintrittspreis von	5 %
Allgemein	Für die Benutzung von Schließfächern sowie für die abgegebenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben. Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich. Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierten Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind	

	ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung möglich.	
9.2	Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.	
	Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 10 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.	
	Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 9.3 der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 9.3.	
	Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein für soziale Dienste in Bergneustadt e.V. oder der Zeltplatzleitung möglich.	
	Zahlungsarten: EC /Bar sowie nach Rücksprache auf Rechnung	
9.3	Die Stornierungsgebühren betragen bei Rücktritt	
	<ul style="list-style-type: none"> • 90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages 	20 %
	<ul style="list-style-type: none"> • ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages 	50 %
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Abbruch im Zeitraum gem. 9.3 Satz 1 der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung 	50 %

§ 3

In den Gebührentarif **10. „Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes“** werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

10.1.6	Bescheinigung über die 2. Leichenschau gemäß § 15 Abs. 1 BestG NRW	37,00 €
--------	--	---------

10.1.7	Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz	42,00 €
10.1.8	Wegestreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW	

§ 4

Die 7. Satzung vom 09.06.2022 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „7. Satzung vom 09.06.2022 zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013“ wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 22.06.2022

gez.
Jochen Hagt
Landrat